

BGer 5A_44/2015 vom 8. Dezember 2015

Bundesgericht, 2015-12-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_44_2015

FR: TF 5A_44/2015 du 8 décembre 2015

IT: TF 5A_44/2015 del 8 dicembre 2015

Erwägungen

E. 1

Mit Beschwerde in Zivilsachen anfechtbar sind Endentscheide (Art. 90 BGG) einer letzten kantonalen Instanz (Art. 75 Abs. 1 BGG). Auch wenn sich die Beschwerde laut Rechtsbegehren - fälschlicherweise - gegen den erstinstanzlichen Entscheid der KESB U._____ richtet, so ergibt sich aus der Beschwerdebegründung, dass der Endentscheid der als letzten kantonalen Instanz entscheidenden Vorinstanz das Anfechtungsobjekt bildet. Die Vorinstanz hat über einen Teilaspekt der Anordnung einer Beistandschaft entschieden. Der Entscheid ist öffentlich-rechtlich, steht aber in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Zivilrecht (Art. 72 Abs. 2 lit. b Ziff. 6 BGG). Die Angelegenheit ist nicht vermögensrechtlicher Natur (Urteil 5A_702/2013 vom 10. Dezember 2013 E. 1, nicht publ. in: BGE 140 III 49). Die Beschwerde ist unter Berücksichtigung der Gerichtsferien rechtzeitig eingereicht worden (Art. 100 Abs. 1 i.V.m. Art. 46 Abs. 1 lit. c BGG). Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch den angefochtenen Entscheid besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung (Art. 76 Abs. 1 BGG). Auf die Beschwerde ist grundsätzlich einzutreten.

E. 2.1

Mit Beschwerde in Zivilsachen können Rechtsverletzungen gemäss Art. 95 f. BGG geltend gemacht werden. Mit Ausnahme der Verletzung von Grundrechten und von kantonalem und interkantonalem Recht wendet das Bundesgericht das Recht von Amtes wegen an (Art. 106 BGG). Es ist allerdings nicht gehalten, wie eine erstinstanzliche Behörde alle sich stellenden rechtlichen Fragen von sich aus zu untersuchen, wenn der Beschwerdeführer diese nicht mehr thematisiert (BGE 140 III 86 E. 2 S. 88 f.; 137 III 580 E. 1.3 S. 584; je mit Hinweisen). Deshalb ist in der Beschwerde in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG). Der Beschwerdeführer muss auf den angefochtenen Entscheid eingehen und aufzeigen, worin eine Verletzung von Bundesrecht liegt; er soll im Schriftsatz mit seiner Kritik an den Erwägungen der Vorinstanz ansetzen, die er als rechtsfehlerhaft erachtet (vgl. BGE 140 III 115 E. 2 S. 116; 134 II 244 E. 2.1 S. 245 f.). Allgemein gehaltene Einwände, die ohne aufgezeigten oder erkennbaren Zusammenhang mit bestimmten Entscheidungsgründen vorgebracht werden, genügen nicht (BGE 116 II 745 E. 3 S. 749). Strengere Anforderungen gelten, wenn die Verletzung von Grundrechten (einschliesslich der Willkür bei der Sachverhaltsfeststellung) geltend gemacht wird. Diesbezüglich gilt das Rügeprinzip (Art. 106 Abs. 2 BGG). Die rechtsuchende Partei muss präzise angeben, welches verfassungsmässige Recht durch den angefochtenen kantonalen Entscheid verletzt wurde, und im Einzelnen darlegen, worin die Verletzung besteht. Das Bundesgericht prüft nur klar und detailliert erhobene und, soweit möglich, belegte Rügen; auf ungenügend begründete Rügen und rein appellatorische Kritik

am angefochtenen Entscheid tritt es nicht ein (BGE 137 II 305 E. 3.3 S. 310; 134 II 244 E. 2.2 S. 246).

E. 2.2

Das Bundesgericht legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat (Art. 105 Abs. 1 BGG). Der Beschwerdeführer kann die Feststellung des Sachverhalts rügen, wenn sie offensichtlich unrichtig, d.h. willkürlich, ist, oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht, und wenn die Behebung des Mangels für den Ausgang des Verfahrens entscheidend sein kann (Art. 97 Abs. 1 BGG ; BGE 140 III 16 E. 1.3.1 S. 18; 133 II 249 E. 1.2.2 S. 252). Auf eine Kritik an den tatsächlichen Feststellungen der Vorinstanz, die diesen Anforderungen nicht genügt, ist nicht einzutreten (vgl. BGE 133 III 350 E. 1.3 S. 351).

E. 3.1

Vom Beschwerdeführer nicht in Abrede gestellt wird, dass er für die Bewältigung und Regelung seiner finanziellen Angelegenheiten nach wie vor der Unterstützung bedarf. Entsprechend hat er die von der KESB U. _____ angeordnete Vertretungsbeistandschaft mit Einkommens- und Vermögensverwaltung nicht angefochten. Seine Beschwerde richtet sich wie bereits vor der Vorinstanz einzig gegen die Aufgabe des Beistands, ihn im vor dem Bezirksgericht March hängigen Prozess gegen seinen Vater betreffend die Herausgabe von Kindesvermögen zu vertreten, und den diesbezüglichen Entzug seiner Handlungsfähigkeit.

E. 3.2

Die Vorinstanz erwog, dass zu Beginn der mit Beschluss vom 26. April 2010 auf eigenes Begehren errichteten Vormundschaft lediglich ein Bankguthaben von Fr. 627.75 vorhanden gewesen sei, während noch im Jahre 2001 auf dem gleichen Konto des Beschwerdeführers bei der Bank E. _____ Fr. 29'191.90 gutgeschrieben worden waren und in der Folge weitere Rentenleistungen (als Kinderrente zur IV-Rente der Mutter des Beschwerdeführers) hinzugekommen seien. Der Beschwerdeführer habe ab August 2004 während der Woche in Institutionen gewohnt, welche von der IV finanziert worden seien. Der Vater des Beschwerdeführers habe bis 30. Juni 2007 durchschnittlich offenbar nur Fr. 250.-- bis Fr. 300.-- beisteuern müssen. Überdies habe der Beschwerdeführer die Wochenenden nach der Aktenlage nicht beim Vater, sondern überwiegend bei den Grosseltern verbracht. Es bestünden deshalb gewichtige Anhaltspunkte für die Annahme, wonach dem Beschwerdeführer zustehende Vermögenswerte zweckwidrig verwendet worden seien, zumal gemäss Auskunft des Rechtsvertreters des Vaters einmal Fr. 14'000.-- vom Konto des Beschwerdeführers für den Kauf eines Personenwagens abgehoben worden seien. Ein Verzicht auf die Prozessführung gegen den Vater sei aus objektiver Sicht erst dann möglich, wenn über die betreffenden Geldbeträge Klarheit herrschten. Ein Verzicht auf die Prozessführung, ohne zu wissen, ob und inwieweit der Berechtigte auf ihm zustehende finanzielle Ansprüche verzichte, lasse sich nicht rechtfertigen. In einer solchen Konstellation sei die Handlungsfähigkeit des Beschwerdeführers zu entziehen. Dies gelte erst recht, als der Beschwerdeführer zwischenzeitlich 25-jährig geworden sei, selbständig wohne und seine kurze Erwerbstätigkeit bereits dreimal aufgegeben und zeitweilig Arbeitslosentaggelder bezogen habe. Die wenig gesicherten Arbeitsstellen bzw. die ständigen Wechsel mit zeitweiliger Arbeitslosigkeit sprächen für die Schlussfolgerung, wonach der Beschwerdeführer zur Absicherung seiner Existenz auf finanzielle Ressourcen angewiesen sei, mithin aus objektiver Sicht ein Verzicht auf finanzielle Ansprüche

grundsätzlich nicht ohne weiteres in Frage komme.

E. 3.3

Mit Ausnahme der Argumentation, der Beschluss der KESB U._____, Ziff. 3 lit. c (Ermächtigung zur Prozessvertretung) und Ziff. 4 (Entzug der Handlungsfähigkeit hinsichtlich der Prozessführung), entbehrten jeglicher Rechtsgrundlage, legt der Beschwerdeführer nicht dar, inwiefern der angefochtene Entscheid Bundesrecht verletzen würde. Ebenso wenig setzt er sich mit den vorinstanzlichen Erwägungen auseinander und zeigt auf, inwiefern diese sachverhältnismässig und/oder in rechtlicher Hinsicht Recht verletzen. Vielmehr wiederholt er die bereits vor Vorinstanz vorgebrachten Ausführungen. Darauf kann nicht eingetreten werden.

E. 3.4

Was die Ermächtigung zur Prozessvertretung und den Entzug der Handlungsfähigkeit betrifft, ist nicht ersichtlich, inwiefern die Vorinstanz eine Rechtsverletzung begangen hätte. Die Massnahmen stützten sich - entgegen der Rüge des Beschwerdeführers - auf eine rechtliche Grundlage (E. 3.4.1 f.) und sind, basierend auf den verbindlichen vorinstanzlichen Sachverhaltsfeststellungen, verhältnismässig (E. 3.4.3).

E. 3.4.1

Die Aufgabe des Beistands, den Beschwerdeführer im Prozess betreffend die Herausgabe von Kindesvermögen gegen D.A._____ zu vertreten und den damit verbundenen Entzug der Handlungsfähigkeit des Beschwerdeführers stützen sich auf Art. 394 Abs. 1 und 2 i.V.m. Art. 395 ZGB . Eine Vertretungsbeistandschaft ist anzuordnen, wenn die hilfsbedürftige Person bestimmte Angelegenheiten nicht erledigen kann und deshalb vertreten werden muss, sei es in administrativen Belangen oder in finanziellen Angelegenheiten (Art. 394 Abs. 1 i.V.m. Art. 395 ZGB). Unter Vorbehalt einer anderweitigen Anordnung schränkt eine solche Vertretungsbeistandschaft die Handlungsfähigkeit des Betroffenen nicht ein (Art. 394 Abs. 2 ZGB). Der Verbeiständete kann in sämtlichen Bereichen weiterhin selbständig handeln, muss sich aber die Handlungen des Beistands anrechnen oder gefallen lassen (Art. 394 Abs. 3 ZGB). Dadurch besteht das Risiko, dass der Beistand und der Verbeiständete in derselben Angelegenheit inhaltlich verschiedene Willenserklärungen abgeben. Muss damit gerechnet werden, dass die verbeiständete Person die Handlungen des Beistands absichtlich oder ungewollt hindert oder durchkreuzt und so die ordnungsgemässe Erledigung der dem Beistand übertragenen Aufgaben vereitelt, ist die Handlungsfähigkeit des Verbeiständeten entsprechend einzuschränken (HELMUT HENKEL, in: Basler Kommentar, Zivilgesetzbuch I, 5. Aufl. 2014, N. 27 und 29 zu Art. 394 ZGB).

E. 3.4.2

Wie bereits erwähnt (E. 3.1), ist unbestritten, dass der Beschwerdeführer nicht in der Lage ist, sich um seine finanziellen Angelegenheiten zu kümmern und in diesen Angelegenheiten vertreten werden muss. Seinem Beistand kommt die Aufgabe zu, sich um diese Angelegenheiten zu kümmern. Dazu gehört auch, mögliche finanzielle Ansprüche des Beschwerdeführers abzuklären und diese nötigenfalls auf prozessuellem Weg durchzusetzen. Aufgrund der familiären Beziehungen der Prozessparteien im beim Bezirksgericht March hängigen Verfahren und der vom Beschwerdeführer dargelegten Position, wonach er zugunsten des familiären Friedens auf die Prozessführung verzichten möchte, ist offensichtlich, dass die Gefahr kollidierenden Handelns des Beschwerdeführers

und dessen Beistands besteht. In dieser Situation ist die Handlungsfähigkeit des Verbeiständeten gestützt auf Art. 394 Abs. 2 ZGB entsprechend einzuschränken (vgl. E. 3.4.1).

E. 3.4.3

Will der Beschwerdeführer mit seinen Ausführungen sinngemäss den im Erwachsenenschutzrecht geltenden Verhältnismässigkeitsgrundsatz rügen, ist festzuhalten, dass sowohl die Vertretungsbefugnis des Beistands im betreffenden Prozess als auch der Entzug der Handlungsfähigkeit in dieser Angelegenheit geeignet und auch erforderlich sind, um die finanziellen Interessen des Beschwerdeführers zu wahren. Bestehen objektive Anhaltspunkte, dass Kindesvermögen nicht ordnungsgemäss verwendet wurde, steht der mit der Verwaltung des Vermögens beauftragte Beistand in der Pflicht, die finanziellen Interessen des Verbeiständeten, nötigenfalls auch gegen dessen Willen, wahrzunehmen und entsprechende Ansprüche geltend zu machen. Aufgrund des von der Vorinstanz für das Bundesgericht verbindlich festgestellten Sachverhalts liegen objektive Anhaltspunkte vor, die darauf hindeuten, dass das Vermögen des Beschwerdeführers allenfalls zweckwidrig verwendet worden ist. Besteht die Gefahr widersprüchlichen Handelns des Beistands und des Verbeiständeten, so ist der Entzug der Handlungsfähigkeit das geeignete und erforderliche Mittel zur Interessenwahrung des Verbeiständeten. Ob die Klage vor Bezirksgericht March von der damaligen Vormundin zu Recht oder zu Unrecht erhoben worden ist, bildet nicht Gegenstand des bundesgerichtlichen Beschwerdeverfahrens. Angesichts der persönlichen Beziehungen der Prozessparteien wäre eine aussergerichtliche Regelung und Klärung möglicher offener Fragen mit Sicherheit vorzuziehen. Eine solche Regelung ist aber auch bei entzogener Handlungsfähigkeit des Beschwerdeführers möglich und bedingt nicht dessen vorgängigen Klagerückzug. Es obliegt dem Beistand, unter Berücksichtigung sämtlicher Interessen und Umstände abzuwägen, ob an der erhobenen Klage festgehalten werden soll. Aus diesen Gründen hat die Vorinstanz kein Bundesrecht verletzt, als sie die angefochtenen Massnahmen bestätigt hat.

E. 4

Die Beschwerde erweist sich damit als unbegründet und ist abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist. Entsprechend hat der Beschwerdeführer die Verfahrenskosten zu tragen. Eine Parteientschädigung ist nicht auszurichten (Art. 66 Abs. 1 und Art. 68 Abs. 1 und 3 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.